

Bebauungsplan Nr. 026 „Olsdorfer Kirchweg“, 3. Änderung

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Höhenlage der Gebäude
Die Oberkante FF des ersten Vollgeschosses darf max. 0,5 m über der mittleren NN-Höhe der Strassenbegrenzungslinie liegen.
2. Drenpel sind oberhalb der zulässigen Vollgeschosse nur bis zu 0,5 m Höhe (Oberkante Fusspfette) zulässig.
3. Die für die Herstellung der Strassen- und Wegekörper notwendigen Abgrabungen oder Aufschüttungen (Böschungen) sind bis zu einer Breite von 2,0 m auf angrenzenden Privatgrundstücken zu dulden.

II. Festsetzungen gem. Landesbauordnung NW

1. Dachgauben sind nur bei einer Neigung $\geq 38^\circ$ bis zu 2,0 m Einzellänge zulässig.
2. Garagen und Stellplätze
Die Befestigung von Zufahrten darf nur mit wasserdurchlässigem, bepflanzbarem oder begrünbarem Material erfolgen.

Im übrigen sind die Textlichen Festsetzungen des Ursprungsplans maßgeblich.